

## **KFG-Änderung iZm Entbürokratisierung und Deregulierungspaket**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMVIT/BKA  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2017

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Im Falle einer Namens oder Wohnsitzänderung muss derzeit diese Änderung der Behörde/Zulassungsstelle mitgeteilt werden und in der Zulassungsstelle ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten beantragt werden.

#### **Ziel(e)**

Dieser zusätzliche Weg soll den Bürgerinnen und Bürgern erspart werden.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes, die vorsieht, dass die bei den Personenstands- und Meldebehörden geänderten Personendaten im Wege des Änderungsdienstes gem. § 16c Meldegesetz an die Zulassungsevidenz übermittelt und dort gespeichert werden. Da dann aktuelle Daten in der Zulassungsevidenz vorhanden sind, soll es nicht notwendig sein, einen neuen Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Es ergeben sich dadurch Vereinfachungen und Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger, indem sie nicht zusätzlich noch eine Zulassungsstelle aufsuchen müssen, um diese Änderungen bekanntzugeben. Diese Erleichterungen lassen sich aber nicht konkret messen und darstellen.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 358922335).